

Magdeburg, den 10.04.2024

Sitzung des HFA Nr. 66
Datum: 24.04.2024
Ort: Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bearbeiter: Andrea Pankrath

TOP 9.2 **Sachstand des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts; Haushaltsrecht**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 60. Sitzung des HFA am 04.05.2022 (TOP 8)
61. Sitzung des HFA am 21.09.2022 (TOP 8).
63. Sitzung des HFA am 24.05.2023 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Mit E-Mail Rundschreiben vom 24.07.2023, 21.09.2023 und 15.12.2023 hatte die Landesgeschäftsstelle über den Gesetzentwurf, die Stellungnahme des SGSA gegenüber der Landesregierung und die Erste Lesung des Gesetzentwurfes in der Sitzung des Landtages am 15.12.2023 berichtet.

Im Zuge der Landtagsberatungen nutzte die Landesgeschäftsstelle zunächst in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 07.03.2024 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt die Gelegenheit zu dem Regierungsentwurf Stellung zu nehmen. Hierüber und über die Stellungnahme wurde mit E-Mail Rundschreiben vom 08.03.2024 informiert. Dabei konnten nicht alle der im Haushalts- und Finanzausschuss erörterten, im Präsidium bestätigten und gegenüber der Landesregierung kommunizierten Änderungsvorschläge aufgegriffen werden. Denn einige der Positionen wurden vom Landkreistag inhaltlich nicht mitgetragen. Jedoch bestand nach einem Treffen der beiden geschäftsführenden Präsidien von SGSA und LKT Ende Januar nach den Kontroversen zwischen beiden Verbänden u. a. bei der Gesetzgebung zum FAG 2024 - 2026 der Wille, stärker gemeinsam gegenüber dem Land aufzutreten zu wollen, so auch bei der KVG-Novelle. Nicht mehr aufgegriffen wurden beispielsweise:

- das weitere Hinausschieben der in § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA geforderten Ausgleichsverpflichtung für den Finanzhaushalt. Die Umsetzung ist allerdings aufgrund einer vorherigen Gesetzesänderung noch bis zum Haushaltsjahr 2026 verschoben.

- unsere Anregungen zur Ausgestaltung der Umlageerhebung. Diese Thematik soll in Folge der vielen gerichtlichen Kreisumlageverfahren im Rahmen einer weiteren Änderung des KVG LSA oder ggf. FAG noch in diesem Jahr aufgegriffen werden.
- einige der ursprünglich vorgeschlagenen Anpassungen für die vorläufige Haushaltsführung sowie
- die geforderte Verlängerung der Aufstellungsfrist für die Jahresabschlüsse.

Des Weiteren hat sich der Präsident des SGSA in einer explizit deswegen erbetenen, weiteren Anhörung im Ausschuss der Finanzen im Landtag von Sachsen-Anhalt am 04.04.2024 nochmals gegen die Neuregelung in § 102 Abs. 3 KVG LSA ausgesprochen, nach der ab dem kommenden Haushaltsjahr bei rückständigen Jahresabschlüssen der Erlass der Haushaltsatzung nicht mehr möglich sein würde. Ferner haben wir auf die mit der vorläufigen Haushaltsführung verbundenen Folgen für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden hinsichtlich des administrativen Mehraufwands, für die Bürger hinsichtlich der Einschränkungen vor allem bei den freiwilligen Leistungen, für den Abruf von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes sowie für die heimische Wirtschaft im Zusammenhang mit dem befürchteten Rückgang der kommunalen Investitionen hingewiesen.

Nicht zuletzt aufgrund der Ergebnisse unserer Umfrage zum Stand der Aufholarbeiten bei den Jahresabschlüssen (Info unter TOP 7) konnte im Finanzausschuss des Landtages zumindest eine kontroverse Diskussion über die beabsichtigte Neuregelung erreicht werden, nicht aber das Ergebnis, dass eine Empfehlung an den federführenden Innenausschuss für eine Streichung oder zumindest für eine Verschiebung der beabsichtigten Neuregelung gegeben wurde. Dies lag vor allem an der ablehnenden Haltung der CDU-Landtagsfraktion und des Landesrechnungshofs. Vor allem die Landtagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke signalisierten ein gewisses Verständnis, nicht für die Abschaffung, aber für eine Verschiebung der beabsichtigten Neuregelung im § 102 Abs. 3 KVG LSA. Das Thema wurde allerdings an den Innenausschuss zurückgespielt.

In der Folge war es gelungen, nochmals eine Anhörung im Innenausschuss am 11.04.2024 zu erreichen. Auch dort hat der Präsident des SGSA, Herr Dittmann, nochmals die dringliche Notwendigkeit zumindest einer Verschiebung der beabsichtigten Neuregelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA unterstrichen. Unterstützt wurde das Anliegen von vielen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden die dem Aufruf der Landesgeschäftsstelle gefolgt waren, ihre Situation gegenüber dem Innenausschuss in einem „Brandbrief“ zu schildern.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.04.2024 informierten wir darüber, dass es auch im Innenausschuss keine Mehrheit für eine Verlängerung der Frist gab und somit davon auszugehen ist, dass der Innenausschuss dem Landtag für die Zweite Lesung des Gesetzentwurfes am 24./25.04.2024 unverändert die Einführung der Regelung bereits für die Haushaltsatzung 2025 empfiehlt.

Über weitere ggf. neue Erkenntnisse wird in der Ausschusssitzung mündlich berichtet.